Volks-&-Anzeigeblatt

Das Volks- und Anzeigeblatt erscheint wöchentlich 3 mal, **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag,** und kostet vierteljährlich bei der Redaktion 90 Pf. durch die Post bezogen 1 M. 15 Pf.

für Stadt und Land.

Einrückungsgebühr für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 6 Pf. Annoncen welche bis **Montag, Mittwoch** und **Freitag** Mittags eintreffen, finden Aufnahme.

Siebenundzwanzigster Jahrgang. *Nro. 128. Winnenden,* Donnerstag den 30. Dezember 1875.

Amtliche Bekanntmachung.

Departement des Innern.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Oberämter, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 21. Dezember 1875.

Die K. Oberämter werden beauftragt, dafür besorgt zu sein, daß die nachstehende Belehrung über die wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar d. Js. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung durch die Bezirksblätter veröffentlicht und in den einzelnen Gemeinden möglichst zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Stuttgart, den 21. Dezember 1875.

Sick.

Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt vom 1. Januar 1876 ab ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben ertheilt werden; im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. Die zum Zweck der Taufe oder der Beerdigung, sowie über die erfolgte Eheschließung ertheilten Bescheinigungen sind gebührenfrei. Den mit der Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis 1. Januar 1876 eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

2) Geburtsregister.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person anzuzeigen, und zwar sind zu dieser Anzeige verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere zugegen gewesene Person; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten; 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3) das Geschlecht des Kindes; 4) die Vornamen des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen, und die Eintragung erfolgt alsdann nur im Sterberegister.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hievon spätestens am folgenden Tage bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, die dann das Weitere veranlaßt.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dasselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterstadt zu einem unehelichen Kinde, Legitimationen, Adoption u. dgl.) sind auf den Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

3) Heirathsregister.

Innerhalb des Gebiets des deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgiltig nur von dem Standesbeamten geschlossen werden.

Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe von dem Standesbeamten stattfinden.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zuläßig. (Reichsgesetz §. 28.)

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. — Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. — Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. — Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. (§. 29.) Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. (§. 30.) Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29.) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden könnten. (§. 31.)

Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsver-

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes sind um 3 Pf. in der Buchdruckerei zu haben.

hältniß besteht; 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig. (§. 33.)

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist. (§. 34.) Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig. (§. 35.)

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden. (§. 37.)

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. (§. 38.)

Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen; für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem die Ehe geschlossen werden kann. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form ihre Geburtsurkunden und die zustimmende Erklärung derjenigen Personen beizubringen, deren Einwilligung gesetzlich erforderlich ist.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1) In der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes, und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung ist während zweier Wochen an dem Rathhaus auszuhängen.

Das Aufgebot muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden. Eine Befreiung vom Aufgebot kann durch das K. Oberamtsgericht ertheilt werden.

Bei bescheinigter lebensgefährlicher Krankheit kann der Standesbeamte die Eheschließung auch ohne Aufgebot vornehmen.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei großjährigen Zeugen, die mit demselben und untereinander verwandt oder verschwägert sein können, durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten, ob sie erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Ist eine Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, daß dies auf Grund einer Ausfertigung am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

4) Sterberegister.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, mündlich anzuzeigen. Verpflichtet zu der Anzeige ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei; 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung stattfinden.

5) Vorübergehende Bestimmung.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche vor dem 1. Januar 1876 sich ereignet haben, aber noch nicht eingetragen sind, findet das Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem 1. Januar 1876 beginnt. Dies gilt auch für den Fall, wenn nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

6) Strafbestimmungen.

Wer den im Gesetze vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 M. nicht übersteigen dürfen.

Winnenden

Ich habe mich im Hinblick auf das 3te Gebot: — **Du sollst den Feiertag heiligen** —: entschlossen vom 1. Januar 1876 an Sonntags meinen Laden geschlossen zu halten. Indem ich dies bekannt mache, bitte ich meine werthen Kunden freundlich mich an den andern Tagen zu Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu besuchen.

Schließlich danke ich höflichst für das mir bisher geschenkte Vertrauen und empfehle mich den Bewohnern Winnenden's und der Umgegend auch fernerhin unter Zusicherung reeller und billiger Bedienung mit dem Bemerken, daß außer den übrigen Wochentagen namentlich jeden Samstag frische Waaren, für den Sonntag zu haben sind, und jeden Samstag der Laden bis 10 Uhr Abends offen bleibt.

Achtungsvollst zeichne

Fried. Oesterlin,
Conditor.

Auf kommenden Sylvester-Abend
frische Berliner Pfannkuchen und Orangen-Punsch-Essenz sowie alle Sorten feine und ordinaire Liqueure
bei

Fried. Oesterlin.

Winnenden.

Auf bevorstehenden **Sylvester-Abend** empfiehlt
feinste Orange Punsch-Essenz in 1/1 und 1/2 Flaschen, sowie Rhum und Arak.

Apoth. **Schmid.**

Winnenden.

Güter-Verpachtung.

Mittwoch den 5. Jan. 1876 Nachmittags 2 Uhr kommen auf hiesigem Rathhause nachstehenden städt. Güterstücke von Martini 1875 ab auf weitere 6 Jahre in Verpachtung.

1.) Der eingezäunte Theil des vormals Hardtmann'schen Gartens.
2.) Das Gartenland desselben außerhalb des Zaunes.
3.) Der Platz um das Wasserbassin auf dem Sieberhof.
4.) Der Schenkenberg-Kelterplatz in 2 Abtheilungen.
5.) Der Neunlindenplatz in 3 Abtheilungen.
6.) Im sog. Faßanenwald die Parcellen Nro. 70 und 71.
7.) Der Platz am Armenhaus mit 1 Baum.
8.) 8 Ar 20 M. Gras und Gemüsegarten im alten Graben in 2 Abtheilungen.
9.) Der Lagerplatz bei Wilh. Bindel.
10.) Der Lagerplatz bei der Schwane.

Winnenden, den 28. Dezb. 1875.

Stadtpflege.

Winnenden.

Ergänzungswahl des Bürgerausschusses.

Dieselbe findet **Dienstag den 4. Januar 1876 von Mittags 2—6 Uhr** statt und wird, wenn die nöthige Anzahl Stimmen abgegeben werden, Abends präcis 6 Uhr geschlossen.

Die Wählerliste ist von Heute an 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhaus aufgelegt, und können Einreden, entweder wegen Aufnahme Unberechtigter, oder Uebergehung Berechtigter bis Montag den 3. Januar Abends beim Gemeinderath angebracht werden.

Den 23. Dez. 1875.

Stadtschultheißenamt
Jent.

Aus dem Collegium treten nach Ablauf ihrer Dienstzeit aus
Der Herr Obmann
A. Binz.
Die Herrn Mitglieder
Jakob Prinz, Bauer.
Friedrich Schaal, Rothgerber.
Christoph Haag, Weing.
Wilh. Krauß, Rosenwirth.
Fried. Kreh, Seifensieder.
Albert Kallenberg.
Und durch Tod,
Daniel Geiger, Schreiner.

Im Collegium verbleiben und dürfen deshalb nicht gewählt werden.
Die Herrn
David Mildenberger, Tuchm.
Wilh. Kaiser, Rothgerber.
David Kurz, Siebmacher.
Heinr. Mayer, Kaufm.
Christoph Bahret, Bäcker.

Der Obmann kann auch aus den im Dienst bleibenden Mitgliedern gewählt werden, und wären alsdann in diesem Falle 8 Mitglieder zu wählen.

Es sind deshalb 1 Obmann und 6 Mitglieder auf 2 Jahre und 1 Mitglied für den Dienstzeitrest des verstorbenen Daniel Geiger auf 1 Jahr zu wählen.

Winnenden.

Unterzeichneter empfiehlt sich einem verehrlichen Publikum, Stadt und Land, in allen Sorten Flaschnerarbeiten und wird auf Bestellungen, sowie alle Arten Reparaturen, billige und schnelle Bedienung zugesichert.

A. Breitenbach,
Flaschner
wohnhaft i. a. Graben.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt
vom 23. Dezember 1875.

Getreide-Gattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlös. M. Pf
Dinkel.	Säcke 6	Ctr. 69	Säcke	474 6
Haber.	Säcke 16	Ctr. 129	Säcke	958 29

Es gestalten sich die Durchschnittspreise und die Differenz gegen die letzte Schranne wie folgt.

Getreide-Gattung.	Höchst M.	Höchst Pf.	Mittl. M.	Mittl. Pf.	Niedst M.	Niedst Pf.	Gestiegen M.	Gestiegen Pf.	Gefallen M.	Gefallen Pf.	Bemerkung.
Kernen Ctr.	—	—	1018		—	—	18				Kernenpr. Ct.
Dinkel "	7	4	6	80	6	60	12				M. Pf. M. Pf.
Haber "	7	44	7	37	7	22			1		— —
Gemischt "	—	—	—	—	—	—					Dinkel pr. Ct
Einkorn Sr.	—	—	—	—	—	—					höchst. Niedrst
Gerste	2	60	2	40	—	—					M. Pf. M. Pf.
Mischl.	3	—	2	80	—	—					7 37 6 43
Roggen	—	—	—	—	—	—					Haber pr. Ctr
Walzen	—	—	—	—	—	—					M. Pf. M. Pf.
Ackerbohnen	3	30	3	20							7 50 7 20
Erbsen	6	40	—	—	—	—					
Linsen	6	40	—	—	—	—					
Welschkorn	3	—	2	80	—	—					2 Pf. Brod 26
Wicken	—	—	—	—	—	—					4 Pf. schw.
Kartoffeln	1	90	—	—	—	—					Brod 46 Pf.
Vfd. Butter	1	—	—	90	—	—					1 Kr. Wecken
1 Bd. Stroh		52		46	—	—					60 Gr. 3 Pf.
1 C. Heu	—	—	—	—	—	—					

Wird nur in Pausch und Bogen verkauft.

25616

Winnenden.

Heu und Stroh-lieferungs-Akkord.

Die hiesige Beschälstation bedarf für die Beschälperiode 1876 ca. 23 Ctr. Heu und 16 Ctr. Stroh. Eine dießfallsige Akkordsverhandlung findet am Freitag den 31. Dez. Nachmittags 2 Uhr im Gasthof zur Krone hier statt, wozu Akkordsliebhaber eingeladen werden.

K. Beschälaufsichtsamt
Seybold.

Winnenden.

Aufforderung.

Denjenigen Freund, der meinem Hunde Dienstag Abend zwischen 7 und 8 Uhr sein kurz zuvor angelegtes neues Halsband abgenommen hat, fordere ich auf, dasselbe ohne Verzug dem Hund wieder anzulegen oder zurückzuschicken, andernfalls ich es abholen lasse oder im nächsten Blatt ihn persönlich auffordere.

A. Breitenbach.

Winnenden.

Es ist am letzten Samstag (Christtag) ein **Cigarren-Etuis** grfunden worden, und kann gegen Einrücknngsgebühr abgeholt werden.

Wo? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Ziegelwaaren-Verkauf.

Wegen Verkaufs werden aus meiner früheren Ziegelei mehrere Tausend Stück gut gebrannte Dachplatten und Backsteine billigst abgegeben.

Kleinere Quantitäten können vor meinem Hause abgeholt werden.

H. Krämer,
Werkmstr.

Winnenden.

Adam Haag wohnhaft in Stuttgart hat seinen Weinberg im Schenkenberg verkauft und kommt derselbe am nächsten Mittwoch den 5. Januar 1876 Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus in Aufstreich.

Der Beauftragte
Friedrich Preiß.

Winnenden.

Mehrere ordentliche

Mädchen

finden Stellen auf Lichtmeß durch
C. Seeger.

Winnenden.

Heute Donnerstag sehr guten

Bockbraten

bei ausgezeichnetem Bier, wozu ergebenst einladet

Speisewirth Zey
am Bahnhof.

Winnenden.

Regen-Schirme

in schönster Auswahl und zu billigen Preisen empfiehlt bestens

Fr. Kiedaisch.

Gegen gesetzliche Sicherheit sind

100 fl.

sogleich auszuleihen.

Wo? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Wahlvorschlag zum Bürgerausschuß.

Zum Obmann:
Heinrich Mayer, Kaufmann.
Zu Mitgliedern:
Christian Klöpfer, Andr. S. Wngtr.
Jakob Geißler, "
Jung **David Kamm,** "
" **David Klöpfer,** "
" **Gottlieb Haag,** "
Michael Schiller, "
Johannes Hilt, "
Eine große Anzahl Weingärtner.

Winnenden.

Es ist ein Logis bis Lichtmeß zu vermiethen, bestehend in Stube, Kammer, Küche, Platz zu Holz und auf Verlangen auch Platz im Keller.

Bei wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Einige Mitleser zum **schwäb. Merkur** sucht auf Neujahr.

Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Einige Mitleser zum **Stuttgarter Tagblatt** sucht

Burkhardtsmayer, Schneider.

Winnenden.

Nächsten Sonntag Abend 7 Uhr Missionsstunde in der untern Paulinenpflege

Für's Herz.

Im Staube beug ich mich vor dir;
Du hast dieß Jahr, o Höchster, mir
Mit liebesvoller Vaterhand
Mehr, als ich werth bin, zugewandt.
Sieh' ferner, Herr, mit Freundesblick
Auf mein und meines Nächsten Glück;
Ja, segne uns in dieser Zeit,
Und führ' uns dann zur Herrlichkeit!

Unsere Briefträger gehören sicherlich zu den geplagtesten Geschöpfen dieser Erde. Das ganze Jahr treppauf, treppab, bei jeder Witterung, ob es regnet, gefriert, thaut, schneit, oder ob die Sonne scheint. Er muß wegen eines Briefs, wegen einer Zeitung, die pünktlich expedirt sein will, bis in die obersten Stockwerke klettern und immer flink sein auf den Beinen. Der Gehalt dieser Beamten ist nur ein bescheidener, ihr Beruf aber gewiß ein schwieriger und anstrengender. Darum, Ihr lieben Leser, seid beim Ertheilen der Neujahrsgeschenke nicht zurückhaltend gegen die Briefträger!

Tagesbegebenheiten.

Calw, 26. Dez. Am gestrigen Christfest wurde das K. Oberamtsgericht durch die Anzeige, daß in Dennjächt ein 3 Wochen altes uneheliches Kind von seinen Eltern ermordet worden sei in Thätigkeit versetzt. Dem Vernehmen nach hat jedoch die sofort vorgenommene Sektion keine weiteren Anhaltspunkte für den Verdacht geliefert.

Ehingen. Am Abend des 22. l. M. wurde der Sohn eines Wirthes von Altheim, hiesigen Oberamts, im Walde unweit des Orts von einem Manne, zu dem sich später ein zweiter gesellte, räuberisch angefallen; es gelang ihm, sich derselben zu erwehren; er wurde jedoch von ihnen bis in die Nähe von Altheim verfolgt. Die Fahndung nach den Thätern, deren einen der Angegriffene näher zu beschreiben im Stande ist, hat bis jetzt noch kein Ergebniß geliefert.

Heidenheim, 24. Dez. Am 18. d. M. brach Abends gegen 6 Uhr in dem Wintertrockenthurme der zu den Etablissements der Firma C. F. Ploucquet in Heidenheim gehörigen Färberei ein Brand aus. Das Trockengebäude, auf welches das Feuer, Dank den Anstrengungen der Feuerwehr, beschränkt blieb, ist vollständig ausgebrannt. Der Gesammt-Gebäude- und Mobiliarschaden mag etwa 9,000 M. betragen und ist vollständig versichert. Die Entstehungsursache des Brandes ist unbekannt. — Am gleichen Tage wäre auch fast in der benachbarten Gemeinde Steinheim ein Brand ausgebrochen, das Feuer wurde jedoch sofort im Entstehen wieder gelöscht. — Ein eigenthümlicher Zufall ist es, daß fast genau vor einem Monat ebenfalls an einem und demselben Abend zwei Brände hier und in der Umgegend stattfanden und zwar mit ähnlichem Ausgang. Es brannte damals auf dem etwa eine Stunde von hier entfernten Neuhof Scheuer und Stall ab, und zu gleicher Zeit wurde in der Fabrik von Schramm und Klein hier eine Jacquard-Maschine durch Feuer zerstört. — Auch unsere Selbstmordstatistik zeigt einen ziemlich regelmäßigen Gang von Monat zu Monat. So hat im November eine ziemlich vermögliche Wittwe von Hermaringen ihrem Leben durch Ertränken im Güllenloch ein Ende gemacht, und einen Monat später folgte ebenfalls in Hermaringen eine begüterte Wittwe ihrem Beispiel, indem sie sich auf der Bühne ihres Hauses erhängte.

Wien, 21. Dez. Man schreibt der „Karls. Ztg." von hier: „Montenegro hat eine Anleihe aufgenommen. Noch weiß man nicht, welch tollkühne Kapitalisten fünf Millionen Franks an einen Staat hergeben, der ganz von fremden Almosen und von gelegentlichem Viehdiebstahl existirt; aber die Vermuthung liegt nicht ganz fern, daß hinter Montenegro ein sehr solventer Bürge steht, und wenn diese Vermuthung richtig sein sollte, so muß man annehmen, daß der Bürge auch weiß, weßhalb er gebürgt. Trügen nicht alle Anzeichen, so macht man sich mehr und mehr darauf gefaßt, nicht blos das friedliche Pacifikationswerk im Osmanischen Reiche scheitern, sondern auch die verzweifelnde Pforte sich zu irgend einer verzweifelnden That aufraffen zu sehen, die mit einemmale die orientalische Frage in des Wortes verwegenster Bedeutung in Fluß bringt, und für einen solchen Fall könnte allerdings Montenegro entscheidend einzugreifen berufen sein."

— Privatnachrichten aus Wien zufolge, die aus guter Quelle stammen, wenn sie auch selbstverständlich nicht vollständlich verbürgt werden können, soll die Garantie für das Reformprogramm der Mächte namentlich darin bestehen, daß die Ausführung der vorgeschlagenen Reformen für die aufständischen Provinzen unter die permanente Kontrole der Botschafter aller sechs Garantiemächte in Konstantinopel gestellt würde.

— Aus St. Petersburg, 17. Dez., schreibt man der „Nat.-Ztg." bezüglich des kaiserlichen Friedenstoastes:

Es ist nicht zu leugnen, daß das geeinte Deutschland nicht eben sympathisch in seiner Geburt von der Masse des russischen Volkes begrüßt wurde. Aber ebensowenig kann man sich der Erkenntniß verschließen, daß diese Stimmung durch die Dauerhaftigkeit der kaiserlichen Freundschaft allmälig von ihrer anfänglichen Herbheit verlor und gegenwärtig in ein wenn auch nur kühles Wohlwollen übergegangen ist. Darum hat der neuliche Toast auch bei uns eine Anerkennung gefunden, die ihm vor drei oder vier Jahren noch kaum zu Theil geworden wäre. Man ist zufrieden, in Europa eine so ausgezeichnete politische Stellung zu haben, als wir sie thatsächlich besitzen, auch ohne daß wir unsere physische Stärke neuerdings erprobt haben. Die einsichtigen Leute sehen wohl ein, wie wünschenswerth, ja nothwendig für Rußland die Erhaltung des Fiedens ist, wie sehr die Meinung des Monarchen mit den wahren Interessen des Reiches übereinstimmt. Denn welche unabsehbare Reihe dringend der Lösung harrender Fragen treten uns im Innern auf Schritt und Tritt entgegen, wie schwankend ist der Gang der Einrichtungen, welche die letzten fünfzehn Reformjahre gebracht haben! So ist es nur vernünftig, wenn nicht blos die Presse, sondern auch das maßgebende Publikum sich zu der Ausdauer des Herrschers in seinem Friedensprogramm Glück wünschen.

„Was will er, lieber Freund?" fragte ein alter Mann, der in einer sammtenen, goldbetreßten Mütze am Fenster saß, zu einem Menschen, der verdächtig auf und ab schlich. „Was will Er?" fragte er noch einmal und öffnete das Fenster. „Die Mütze!" erwiederte der Dieb, nahm sie ihm vom Kopfe und entfloh.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Fr. Fetzer in Winnenden.